



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

29. Oktober 2007

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2007 gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (BT-Drucksache 16/6290 vom 4. September 2007) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Aus unserer Sicht begegnet die in Art. 14 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung von § 42 Abs. 1 AO gravierenden verfassungsrechtlichen Problemen. Den auch in der Anhörung am 10. Oktober geäußerten Bedenken sämtlicher befragter Sachverständiger (mit Ausnahme der Deutschen Steuergewerkschaft) schließen wir uns an. Davon abgesehen erscheint uns äußerst fraglich, ob die vorgesehene Regelung überhaupt praktisch durchführbar ist. Diese Regelung tangiert auch die Interessen des von uns als gesetzliche Bundesberufskammer vertretenen Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die gemäß §§ 3 Satz 1 Nr. 1, 12 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Die Formulierung des § 42 Abs. 1 AO-E ist aus unserer Sicht zu unbestimmt und auch zu weitgehend, insbesondere bzgl. der Legaldefinition des „Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten“ in § 42 Abs. 1 Satz 2 AO-E. Das Bestreben, durch die Schaffung einer Legaldefinition – die in der derzeitigen Fassung des § 42 AO fehlt – mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist zwar als solches durchaus anzuerkennen. Letztlich ersetzt die hier vorgesehene Definition aber nur einen unbestimmten Rechtsbegriff durch mehrere andere. Dies gilt auch für die § 42 Abs. 1 Satz 3 AO-E vorgesehene Definition des Begriffs „ungewöhnlich“. Im Ergebnis dürfte dies dazu führen, dass durch die Norm des § 42 Abs. 1 AO-E nicht Rechtssicherheit, sondern ein erhöhtes Maß an Rechtsunklarheit gestiftet wird. Die Neufassung erscheint zudem auch kontraproduktiv mit Blick auf den von der Bundesregierung intendierten Bürokratieabbau, da sie zu vermehrten Rückfragen bei der Finanzverwaltung führen wird.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Norm für die steuerberatenden Berufe unerwünschte Ausstrahlungswirkungen ins Zivilrecht entfaltet, da letztlich nicht mehr klar ist, zu welcher Steuergestaltung einem Mandanten noch guten Gewissens geraten werden kann, ohne im Sinne des § 276 BGB fahrlässig zu agieren und sich einem erhöhten Regressrisiko auszusetzen.

Soweit in der Gesetzesbegründung (S. 116 oben) darauf abgestellt wird, dass eine analoge Regelung auch schon in § 90 Abs. 2 AO enthalten sei, überzeugt dies nicht, da es sich dabei lediglich um eine Sonderregelung für die Fälle handelt, in denen ein Sachverhalt zu ermitteln und steuerrechtlich zu beurteilen ist, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Steuerrechts bezieht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarkeit des § 90 Abs. 2 AO mit dem EU-Recht in der steuerrechtlichen Literatur zunehmend bestritten wird, da er unzulässig in die durch den EU-Vertrag garantierten Grundfreiheiten eingreife (vgl. *Seer*, in: *Tipke/Kruse*, AO/FGO, Köln 2006, § 90 AO Anm. 30).

Zwar ist zu begrüßen, dass gegenüber der im Referentenentwurf (dort Art. 15 Nr. 3) des Gesetzes Entschärfungen der geplanten Neufassung des § 42 AO vorgenommen wurden, insbesondere die zunächst vorgesehene Voraussetzung der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in eine zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen getroffenen Vereinbarung über die Berücksichtigung von gewählten Gestaltungsmöglichkeiten entfallen ist. Das verfassungsrechtliche Kernproblem der Neuregelung, nämlich die Beweislastumkehr in § 42 Abs. 1 Satz 2 AO-E, ist jedoch bedauerlicherweise unverändert auch im Regierungsentwurf enthalten.

Im Übrigen möchten wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer vom Juli 2007 zu § 42 AO-E verweisen, die dem Finanzausschuss vorliegt, und der wir uns insoweit vollinhaltlich anschließen.